Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/77c44208-2ddf-31de-8c93-4d294a50082d

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter - Prüfungen durch Sachverständige - Prüfung in besonderen Fällen (TRB 515)
Amtliche Abkürzung	TRB 515
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 515 - Bescheinigung [(1)]

4.1 Der Sachverständige stellt über die Prüfung in besonderen Fällen eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Aussagen über Umfang und Ergebnis der Prüfung.

4.2 Entspricht der Umfang einer Prüfung nach Abschnitt 3 einer wiederkehrenden Prüfung, so beginnt die in § 10 DruckbehV genannten Frist am Tage dieser Prüfung.

4.3 Erfolgt die Dokumentation mittels Mikroverfilmung oder mit geeigneten Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), ist sinngemäß zu verfahren. Es ist dafür zu sorgen, daß die Dokumentation auf Anforderung für Dritte lesbar wird.

4.4 Der Sachverständige erhält einen Abdruck der Bescheinigung. Bei Prüfungen nach Abschnitt 3.4 übersendet der Sachverständige eine Ausfertigung der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH